

LEITLINIE NR. 7

Gegenstand: Die Bedeutung von „innerhalb von 24 Stunden“

Artikel: 8 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Leitlinien:

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit (regelmäßige oder reduzierte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit) eine neue tägliche Ruhezeit genommen werden. Der nächste 24-Stunden-Zeitraum beginnt ab dem Ende der qualifizierten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit, die genommen wurde. Unter „qualifizierter“ Ruhezeit ist eine Ruhezeit mit einer vorschriftsmäßigen Mindestdauer zu verstehen, die innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit vollendet wurde. Diese qualifizierte Ruhezeit kann später als 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen Ruhezeit enden, wenn ihre Gesamtdauer länger ist als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit.

Um festzustellen, ob die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit eingehalten wurden, sollten die Durchsetzungsbehörden alle auf eine qualifizierte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit folgenden 24-Stunden-Zeiträume prüfen.

Wenn die Durchsetzungsbehörden feststellen, dass der Fahrer während der Tätigkeitszeiten im Anschluss an eine qualifizierte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit keine qualifizierte tägliche Ruhezeit vollendet hat, wird empfohlen, dass diese Behörden

1. die vorgenannten Tätigkeitszeiträume in aufeinander folgende Zeiträume von 24 Stunden aufteilen, beginnend mit dem Ende der letzten qualifizierten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit,

und

2. die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten auf jeden dieser Bezugszeiträume von 24 Stunden anwenden.

Fällt das Ende eines solchen 24-Stunden-Zeitraumes in die laufende Ruhezeit (bei der es sich nicht um eine qualifizierte Ruhezeit handelt, da ihre gesetzliche Mindestdauer nicht innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes vollendet wurde, sondern sie auch noch im nächsten 24-Stunden-Zeitraum fortgesetzt und die vorgeschriebene Mindestdauer erst einige Zeit danach erreicht wird), so berechnet sich der nächste 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt, an dem ein Fahrer seine Ruhezeit von insgesamt mindestens 9 bzw. 11 oder mehr Stunden beendet und seine tägliche Arbeitszeit beginnt.

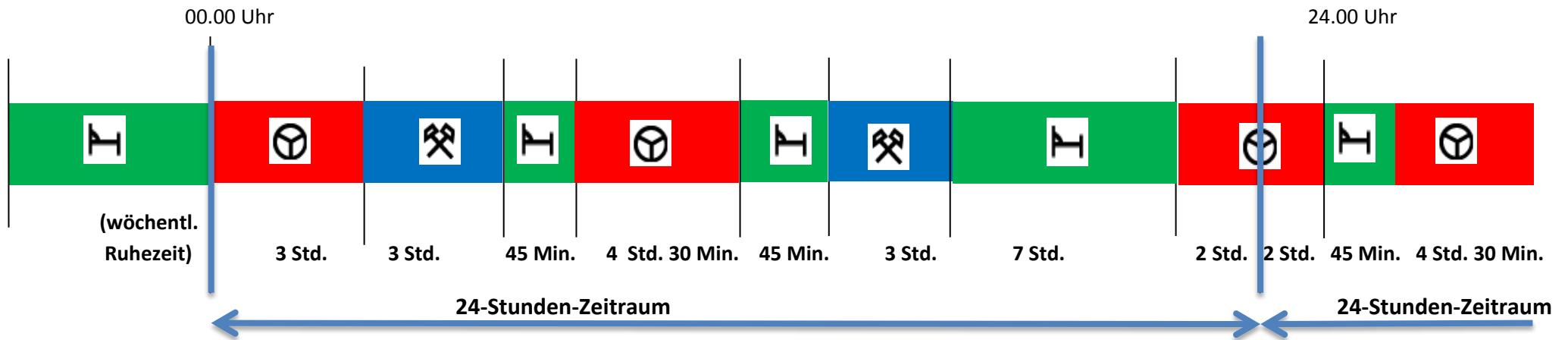
Wird eine qualifizierte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit festgestellt, so beginnt der nächste zu beurteilende 24-Stunden-Zeitraum mit dem Ablauf dieser qualifizierten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit (ab dem Ende der jeweiligen Ruhezeit, falls die genommene Ruhezeit tatsächlich länger ist als die vorgeschriebene Mindestruhezeit).

Diese Berechnungsmethode dürfte es den Durchsetzungsbehörden ermöglichen, alle innerhalb jedes 24-Stunden-Zeitraums begangenen Verstöße gegen eine Bestimmung über die tägliche Ruhezeit aufzudecken und zu ahnden.

Für Fahrer im Mehrfahrerbetrieb sollte eine analoge Berechnungsmethode angewandt und der Bezugszeitraum von 24 Stunden gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung durch einen Bezugszeitraum von 30 Stunden ersetzt werden.

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR
Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EG, Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Beispiel 1:



1 Verstoß gegen die tägliche Ruhezeit

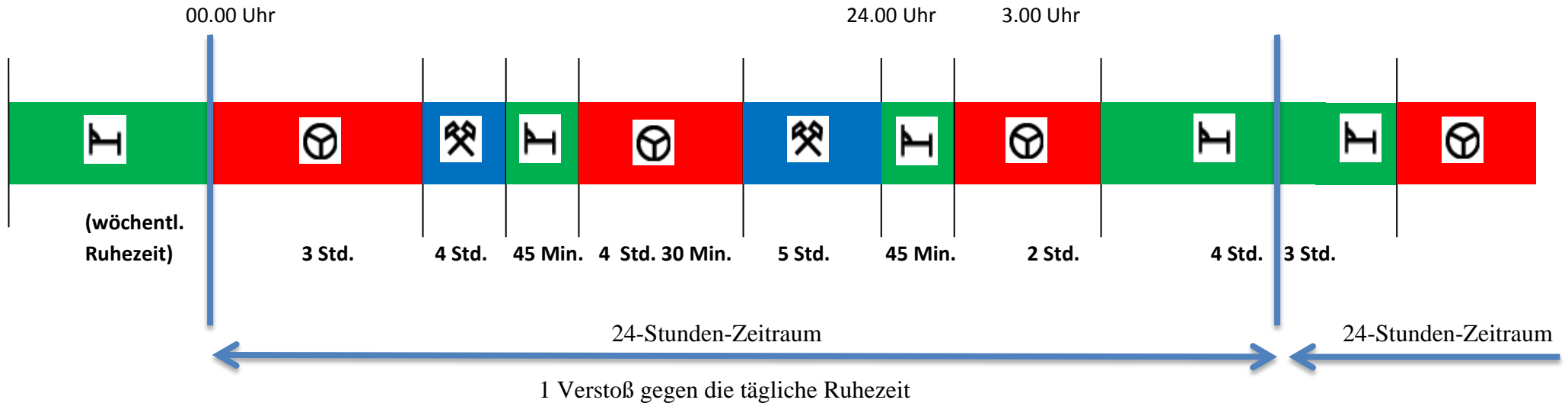
Nach Leitlinie Nr. 7: Wenn die Durchsetzungsbehörden feststellen, dass der Fahrer während der Tätigkeitszeiten im Anschluss an eine qualifizierte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit keine qualifizierte tägliche Ruhezeit vollendet hat, wird empfohlen, dass diese Behörden

1. die vorgenannten Tätigkeitszeiträume in aufeinander folgende Zeiträume von 24 Stunden aufteilen, beginnend mit dem Ende der letzten qualifizierten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit,
- und
2. die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten auf jeden dieser Bezugszeiträume von 24 Stunden anwenden.

Der neue 24-Stunden-Zeitraum beginnt um 24.00 Uhr.

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR
Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EG, Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Beispiel 2:



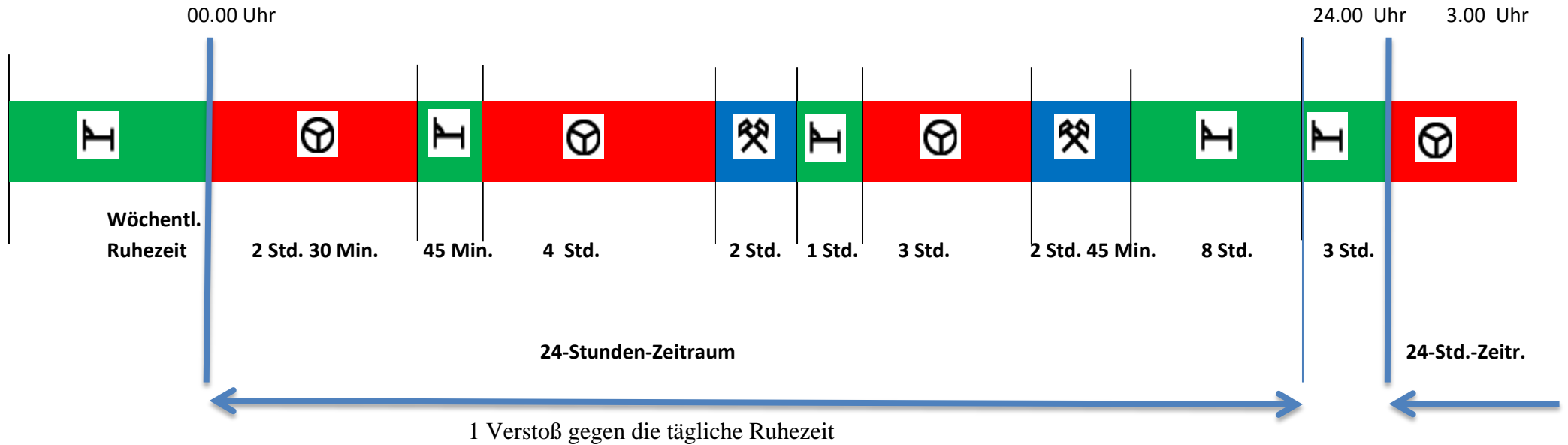
Nach Leitlinie Nr. 7: Wenn die Durchsetzungsbehörden feststellen, dass der Fahrer während der Tätigkeitszeiten im Anschluss an eine qualifizierte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit keine qualifizierte tägliche Ruhezeit vollendet hat, wird empfohlen, dass diese Behörden

1. die vorgenannten Tätigkeitszeiträume in aufeinander folgende Zeiträume von 24 Stunden aufteilen, beginnend mit dem Ende der letzten qualifizierten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit, und
2. die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten auf jeden dieser Bezugszeiträume von 24 Stunden anwenden.

Das Ende des 24-Stunden-Zeitraums fällt in die laufende Ruhezeit, bei der es sich nicht um eine qualifizierte Ruhezeit handelt, da ihre gesetzliche Mindestdauer nicht innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes vollendet wurde. Außerdem handelt es sich nicht um eine tägliche Ruhezeit mit der vorgeschriebenen Dauer. Daher beginnt der neue 24-Stunden-Zeitraum um 24.00 Uhr.

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR
Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EG, Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Beispiel 3:



Nach Leitlinie Nr. 7: Das Ende des 24-Stunden-Zeitraumes fällt in die laufende Ruhezeit (bei der es sich nicht um eine qualifizierte Ruhezeit handelt, da ihre gesetzliche Mindestdauer nicht innerhalb des 24-Stunden-Zeitraumes vollendet wurde, sondern sie auch noch im nächsten 24-Stunden-Zeitraum fortgesetzt und die vorgeschriebene Mindestdauer erst einige Zeit danach erreicht wird), so berechnet sich der nächste 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt, an dem ein Fahrer seine Ruhezeit von insgesamt mindestens 9/11 oder mehr Stunden beendet und seine tägliche Arbeitszeit beginnt. Daher beginnt der neue 24-Stunden-Zeitraum um 3.00 Uhr.

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR
Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EG, Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Beispiel 4:

